Kundeninformation zur Abwasserentsorgung

Stand: 16.02.2024

STADTWERKE DESSAU

Inhalt

1. Abwasserarten und Kanalisation 1
2. Grundstücksentwässerung 2
3. Entwässerungsgenehmigung 4
4. Dichtheitsprüfung bei Neubauten 6
5. Rückstausicherung 6
6. Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Grundstücken 8
7. Grund- und Drainagewasser 11
8. Industrie & Indirekteinleiter 11
9. Fettabscheider 12
10. Häufige Fragen 16

1. Abwasserarten und Kanalisation

Zum Abwasser zählen Schmutzwasser, Regenwasser und Mischwasser. Schmutzwasser unterscheidet sich nach Nutzung in häusliches Schmutzwasser und industrielles/gewerbliches Schmutzwasser.

Häusliches Schmutzwasser setzt sich aus allen anfallenden Abwässern und Fäkalien aus Bad, WC, Küche und sonstigen Räumen im Haus zusammen. Frisches häusliches Abwasser stellt eine trübe, graue oder gelbliche Flüssigkeit schalen Geruchs dar, die mit Schlammflocken, Kot- und Gemüseteilchen sowie mit Papier- und Kunststoffen durchsetzt ist.

Neben dem Schmutzwasser gibt es als zweite Kategorie des Abwassers das **Regenwasser,** das auch Niederschlagswasser genannt wird. Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, zählt zum Begriff Abwasser. Niederschlagswasser ist nicht vom Gebrauch verschmutzt. Anfallendes Regenwasser ist vor Ort zu versickern. Sofern das vor Ort nicht vollständig möglich ist, kann die Einleitung in den Kanal erfolgen.

Mischwasser, setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen und entsteht, wenn die beiden Wasserarten in einem Kanalsystem geführt bzw. zusammengeleitet werden.

Industrielles Abwasser aus Produktionsprozessen muss in der Regel schon nach dem Anfallen aufbereitet werden, bevor es zur Kläranlage abgeleitet werden kann. Man spricht in diesem Fall von einem sogenannten **Indirekteinleiter**. Wird nach der Reinigung ein so hoher Reinigungsgrad erreicht, dass die Einleitung in einen Vorfluter möglich ist, spricht man von Direkteinleitern.

Bei der Kanalisation wird grundlegend zwischen zwei Verfahren unterschieden – dem **Trennsystem** (Trennkanalisation) und dem **Mischsystem** (Mischkanalisation).

Beim **Trennsystem** werden Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen abgeleitet. Das Schmutzwasser wird über Schmutzwasserkanäle der Kläranlage zur Behandlung zugeführt. Das

getrennt in eigenen Niederschlagswasserkanälen geführte Niederschlagswasser wird direkt dem Gewässer zugeleitet. Eventuell kann es vor Einleitung in das Gewässer zwischengespeichert und mechanisch gereinigt werden. Für diesen Zweck werden Regenrückhaltebecken (nur Speicherung) oder Regenklärbecken (zusätzlich mechanische Reinigung) vorgesehen.

Beim **Mischsystem** werden Schmutz- und Niederschlagswasser in einem gemeinsamen Kanal abgeführt. Mischsysteme sind meist so dimensioniert, dass bei intensiven sowie langanhaltenden Niederschlagsereignissen nicht das gesamte Abwasser bis zur Kläranlage abgeführt wird. Bei starkem Regen kann verdünntes Abwasser, hauptsächlich aus Niederschlag, über spezielle Überlaufbauwerke in Gewässer abgeleitet werden. Diese Bauwerke ermöglichen teilweise eine vorherige Zwischenspeicherung und Reinigung des Abwassers, bevor es ins Gewässer eingeleitet wird. Auf diese Weise wird eine Überlastung der Kanäle sowie der Kläranlage vermieden und aktiver Siedlungsschutz betrieben.

2. Grundstücksentwässerung

Die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers erfolgt über ein ganzheitliches Entwässerungssystem, das aus den privaten Leitungen (**Grundstücksentwässerung**), den öffentlichen Kanälen (**Kanalisation**) sowie der **Kläranlage** besteht. In Dessau-Roßlau ist die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) für Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Kanalsystems und der Kläranlage zuständig.

Die rechtlichen Grundlagen der Genehmigungspflicht für die Grundstücksentwässerung sind die Satzung über die Abwasserbeseitigung und die Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE). Diese können auf der DVV-Homepage unter https://www.dvv-dessau.de/produkte/dessau-wasser/ eingesehen werden.

Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht in der Regel aus einer oder mehreren Grundleitungen, an die alle abwasserführenden Leitungen aus dem Gebäude und dem Grundstück angeschlossen werden müssen. Diese leiten zu einem Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze ab. Die Grundstückseigentümer sind für die Herstellung, Reinigung und Instandhaltung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik verantwortlich und tragen dafür die Kosten.

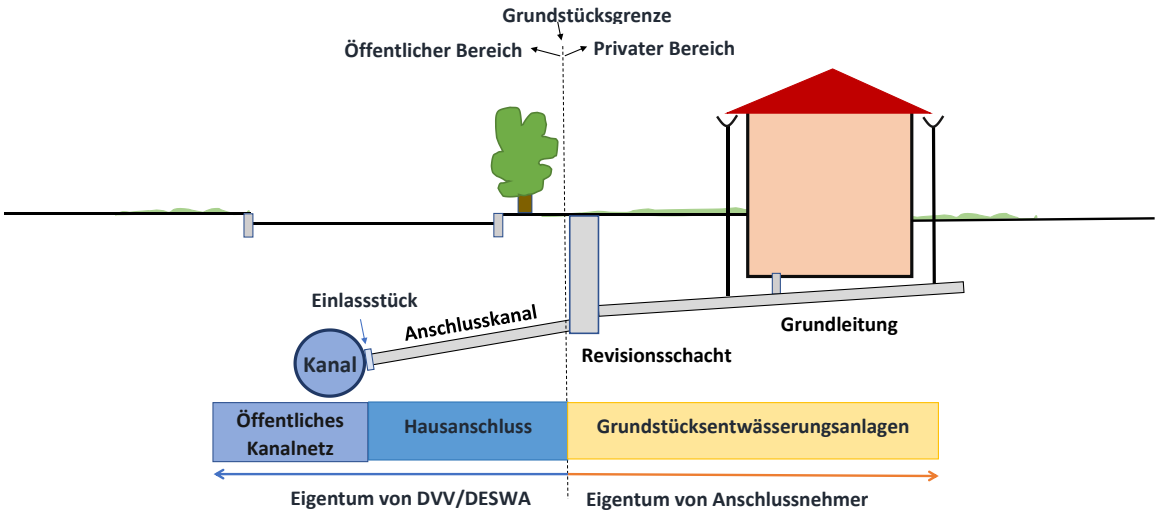

Abbildung: Grundstücksentwässerung

Die DESWA erteilt auf Antrag des Grundstückseigentümers für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Entwässerungsanlagen eine **Entwässerungsgenehmigung**. Die dazu erforderlichen Unterlagen können auch durch einen Fachplaner erstellt werden.

Die Anschlüsse können sowohl im **Misch-** als auch im **Trennsystem** ausgeführt werden. Dabei wird zwischen einem Misch, Schmutz- und Niederschlagswasserhausanschluss unterschieden.

In Dessau-Roßlau wird das **Abwasser** von 99 Prozent aller Grundstücke über das Kanalnetz abgeleitet und zentral in zwei Kläranlagen behandelt. Der Rest wird dezentral in Kleinkläranlagen gereinigt oder in abflusslosen Gruben gesammelt und mit Spezialfahrzeugen entsorgt.

Anders beim **Niederschlagswasser**. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach der Abwassersatzung grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu belassen. Wenn es am Ort des Anfalls nicht genutzt oder schadlos beseitigt werden kann (**Regenwasserbewirtschaftung**), prüft und entscheidet die DESWA unter welchen Bedingungen eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation möglich ist.

Der **Revisionsschacht** dient der Reinigung und Kontrolle von Grundleitungen und des Anschlusskanals. Zudem kann darüber bei Bedarf eine Sanierung dieser Leitungen erfolgen. Der Revisionsschacht ist auf dem Privatgrundstück an der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Im Fall einer Grenzbebauung (Gebäudeaußenkante = Grundstücksgrenze) entfällt der Schacht. An seiner Stelle muss dann mindestens eine Revisionsöffnung innerhalb des Gebäudes den Zugang zur Hauptgrundleitung ermöglichen. Diese ist vorzugsweise hinter der Kellerwand zur Straßenseite anzuordnen.

Rückstauereignisse können bei Starkregen, Verstopfungen oder z.B. Störungen im Kanal entstehen. Um Schäden am Gebäude zu vermeiden, hat der Grundstückseigentümer sich gegen **Rückstau zu sichern**.

Zur Vermeidung von Schäden ist auch der **Überflutungsschutz** wichtig. Dieser ist die Summe aller Maßnahmen zum Schutz vor einer unplanmäßigen Überflutung des Grundstückes durch Starkregen. Dabei geht es sowohl um aktive als auch passive Schutzmaßnahmen, um das Wasser von Gebäuden und Schutzgütern fernzuhalten und Schäden zu vermeiden. Dies kann unter anderem durch eine kontrollierte schadlose Überflutung des Grundstücks, z.B. durch Anordnung von Hochborden, Mulden oder anderen Rückhalteräume erreicht werden. Eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.

Gemäß DIN 1986-100 verlangt die DESWA für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche, im Zuge der Entwässerungsgenehmigung, einen detaillierten Überflutungsnachweis. Dieser ist rechnerisch nachzuweisen.

Bei Neu- und Umbauten von Grundstücksentwässerungsanlagen wird zwischen zwei Arten unterschieden:

a. Grundstücke mit Anschluss an die Kanalisation:
   Diese Entwässerungsanlagen müssen von der DESWA genehmigt werden (**Entwässerungsgenehmigung**). Im Zuge der Bauphase werden diese von der DESWA abgenommen. Die Planung, der Bau und der Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere der Normen DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN EN 1610, DIN 1986–30 und DIN 1986-100, der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Dichtheit der Entwässerungsleitungen muss von den Bauherren nachgewiesen

werden (Abnahme und Dichtheitsprüfung). Der genaue Wortlaut ist der ABE (§9, Abs.6)zu entnehmen.

b. Grundstücke ohne Anschluss an die Kanalisation:
Entwässerungsanlagen ohne Anschluss an die Kanalisation und/ oder Versickerungsanlagen unterliegen der Genehmigung und Überwachung durch die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.

3. Entwässerungsgenehmigung

Mit dem Genehmigungsverfahren wird das Ziel verfolgt, auf die Grundstücksentwässerungen so einzuwirken, dass die abwasserrechtlichen Erfordernisse und die Regeln der Technik eingehalten werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst optimal betrieben und somit die Abwassergebühren auch künftig auf einem günstigen Niveau gehalten werden können. In diesem Sinne erfolgt eine satzungsrechtliche Abnahme der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage durch der DESWA GmbH.

Download Anmeldung zu Netzanschluss Trinkwasser & Entwässerung

Wann ist eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich?
Die Beantragung einer Entwässerungsgenehmigung ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn die Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der Abwassereinleitmenge oder Abwasserbeschaffenheit beabsichtigt wird.

Wer beantragt die Entwässerungsgenehmigung?
Die Beantragung einer Entwässerungsgenehmigung erfolgt durch den Grundstückseigentürmer/ Bauherren bzw. deren Bevollmächtigten.

Wer ist ihr Ansprechpartner?
Bei Fragen zur Entwässerungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an den technischen Kundenservice der DVV. Die technische Prüfung der Entwässerungsgenehmigung erfolgt durch der DESWA.

Folgende **Unterlagen** sind für die Entwässerungsgenehmigung beizubringen:

Für Ein- und Zweifamilienhäuser:

- Antragsformular, rechtsverbindlich ausgefüllt und unterschrieben
- Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Grundstückes (Grundbuchauszug),
- Eigentumsnachweis
- Vollmacht für Berechtigte, soweit erforderlich
- Übersichtslageplan des Grundstücks mit Darstellung des Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz
- Kurzbeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage: Grundriss der einzelnen Geschosse, soweit zur Darstellung der Grundstücksentwässerung notwendig
- Nachweis der Rückstausicherung
- Bei notwendiger Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal ist der Nachweis zu erbringen, dass Niederschlagswasser nicht im Privatbereich verbracht werden kann. Die Anlage Berechnungsgrundlage Niederschlagswasser ist nach Fertigstellung des

Anschlusses ausgefüllt und unterzeichnet, mit einem entsprechenden Plan der eingeleiteten Flächen, an DESWA zurückzusenden.

Für Mehrfamilienhäuser und größere Bauvorhaben (inklusive Gewerbe und Industrie):

- Antragsformular, rechtsverbindlich ausgefüllt und unterschrieben
- Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Grundstückes (Grundbuchauszug),
- Eigentumsnachweis
- Vollmacht für Berechtigte, soweit erforderlich
- Übersichtslageplan des Grundstücks mit Darstellung des Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz
- Kurzbeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage Grundriss der einzelnen Geschosse, soweit zur Darstellung der Grundstücksentwässerung notwendig
- Nachweis der Rückstausicherung
- Bemessung aller Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung des DWA-Regelwerkes, der DIN EN und DIN-Normen, insbesondere DIN 1986-100. Dabei müssen die schmutzwasserseitigen und/oder niederschlagswasserseitigen Erfordernisse Berücksichtigung finden.
- Abwasseranfall in l/s nach DIN 1986-100, hydraulische Berechnung für die Gesamtbetrachtung:
- Bemaßter Lageplan über die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere aller befestigen angeschlossenen Flächen mit Abflussbeiwert
- Bei geplanter Versickerung: Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde
- Nachweis, dass Regenwasser nicht vor Ort verbleiben/ versickern kann (weitere Info siehe in Kap. 6)
- Nachweis des Überflutungsschutzes, soweit erforderlich
- Indirekteinleitergenehmigung von unterer Wasserbehörde, wenn industrielles Abwasser anfällt (weitere Info siehe in Kap. 8)
- Unterlagen zum Fettabscheider, wenn fetthaltiges Abwasser anfällt (weitere Info siehe in Kap. 9)

Für den Umbau/ die Sanierung größerer Bauvorhaben sind Randbedingungen zu erklären:

- Bestandsentwässerung von Schmutzwasser und/ oder Niederschlagswasser
    - Wie entwässert das Grundstück im Bestand?
    - Werden durch die vorliegende Planung alle alten Entwässerungssysteme ersetzt oder bleibt ein Teil in Betrieb?
    - Was passiert mit den außer Betrieb genommenen Entwässerungsanlagen, insbesondere der vorhandenen Anschlussleitungen an den öffentlichen Kanal?
- Flächenbilanz
    - Zum Vergleich der vorhandenen sowie der geplanten Situation ist eine Flächenbilanz der an das Kanalnetz angeschlossenen Bestandsfläche zur geplanten Fläche erforderlich

Wie geht es weiter?

Wenn alle Unterlagen die technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllen, bekommen Sie die Entwässerungsgenehmigung sowie ein Angebot zu den beantragten Hausanschlüssen von der DVV. Fehlende Unterlagen werden nachgefordert. Für die technische Beratung und Abstimmung steht die DESWA gerne zur Verfügung.

Nach der positiven Entscheidung dürfen Sie den Bau der Entwässerungsanlage beginnen. Der vorzeitige Baubeginn stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Anschlusskanal im öffentlichen Bereich wird auf Kosten des Bauherrn im Auftrag der DESWA hergestellt. Um den Anschlusskanal rechtzeitig errichten zu können, melden Sie sich als Grundstückseigentümer bitte mindestens 6 Wochen vor dem erforderlichen Anschlusstermin bei der DVV.

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme wird die Grundstücksentwässerungsanlage durch die DESWA abgenommen. Dabei erfolgt der Abgleich zwischen der Entwässerungsgenehmigung und der realisierten Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Dichtheitsprüfung bei Neubauten

Entwässerungsanlagen müssen dicht sein. Durch Undichtigkeiten oder Schäden an Rohrleitungen kann Abwasser aus dem Kanal austreten und Boden sowie Grundwasser verschmutzen. Umgekehrt kann Grund- und Schichtenwasser in den Kanal eindringen und sowohl Kanäle und Abwasserhebeanlagen als auch die Kläranlage unnötig belasten. Es können aber auch elementare Schäden auftreten. So kann es z.B. zu durchfeuchteten Kellerwänden und Schimmelbildungen an Gebäuden kommen.

Daher fordert die DESWA GmbH über die ABE (§9, Abs.6), dass neu hergestellte Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit zu prüfen sind. Die Prüfung ist bei erstmaliger Abnahme schriftlich nachzuweisen. Die Kosten trägt der Grundstückeigentümer.

5. Rückstausicherung

Ein Rückstau aus dem Kanal kann immer dann auftreten, wenn die öffentliche Kanalisation das anfallende Abwasser nicht mehr schnell genug ableiten kann. Gründe hierfür sind in der Regel Starkregenereignisse, es können aber beispielsweise auch Abflusshindernisse im Kanal oder Kanalreinigungsarbeiten die Ursache sein.

Bei einem Rückstau läuft zuerst der Kanal voll und das Abwasser steigt in den Schächten bis auf Straßenniveau an und drückt in die Abwasserleitungen innerhalb der Gebäude bis zur Rückstauebene zurück. Tief gelegene Räume können dann bei nicht vorhandener Rückstausicherung bis auf Höhe der Rückstauebene überflutet werden.

Die Rückstauebene wird durch die DESWA, gemäß ABE, mit +0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt.

Grundsätzlich gilt: Keine Ablaufstellen von Toiletten, Bodenabläufen, Waschbecken, Waschmaschinen etc. unterhalb der Rückstauebene zu haben, ist der beste Schutz vor Rückstau.

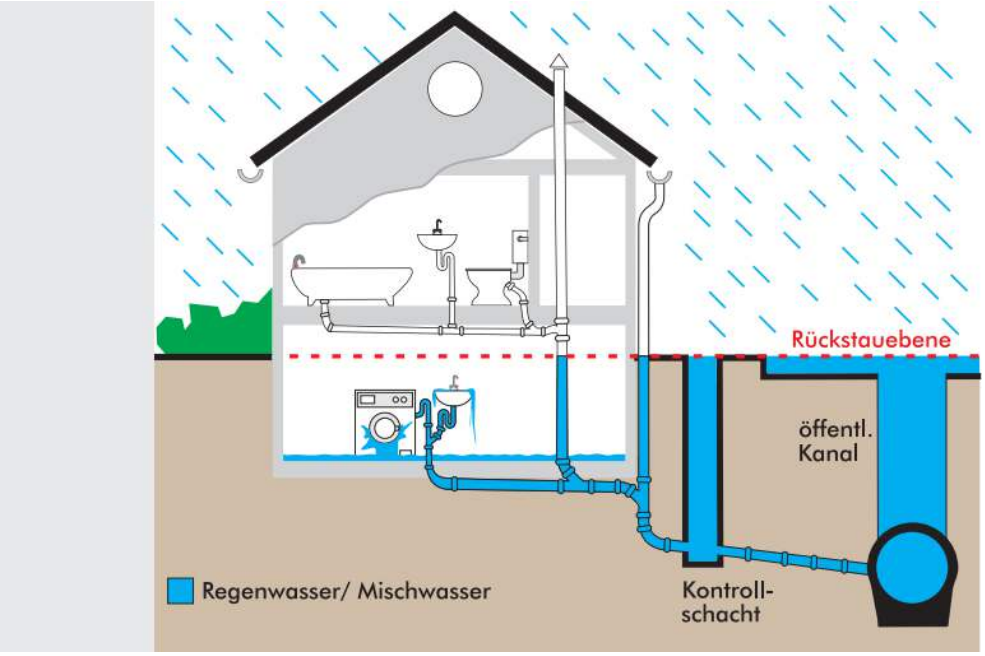

Abbildung: Rückstau Quelle: DWA

Können Sie nicht auf Abflüsse unterhalb der Rückstauebene verzichten, gibt es zwei technische Varianten, um die Immobilie vor Eindringen des Wassers aus der Kanalisation zu schützen – je nach baulicher Ausstattung, Nutzung und Lage des Gebäudes:

Eine **Hebeanlage** hebt das häusliche Abwasser über die Rückstauebene, von wo es weiter in den öffentlichen Kanal gelangt. Durch das Heben über die Rückstauebene wird der Rückstauschutz sichergestellt. Hebeanlagen sind teurer und benötigen Energie und müssen gewartet werden. Sie erlauben die Nutzung der häuslichen Abwasserleitungen auch während eines Rückstaus und sind die **sicherste Art** des Schutzes vor Rückstau.

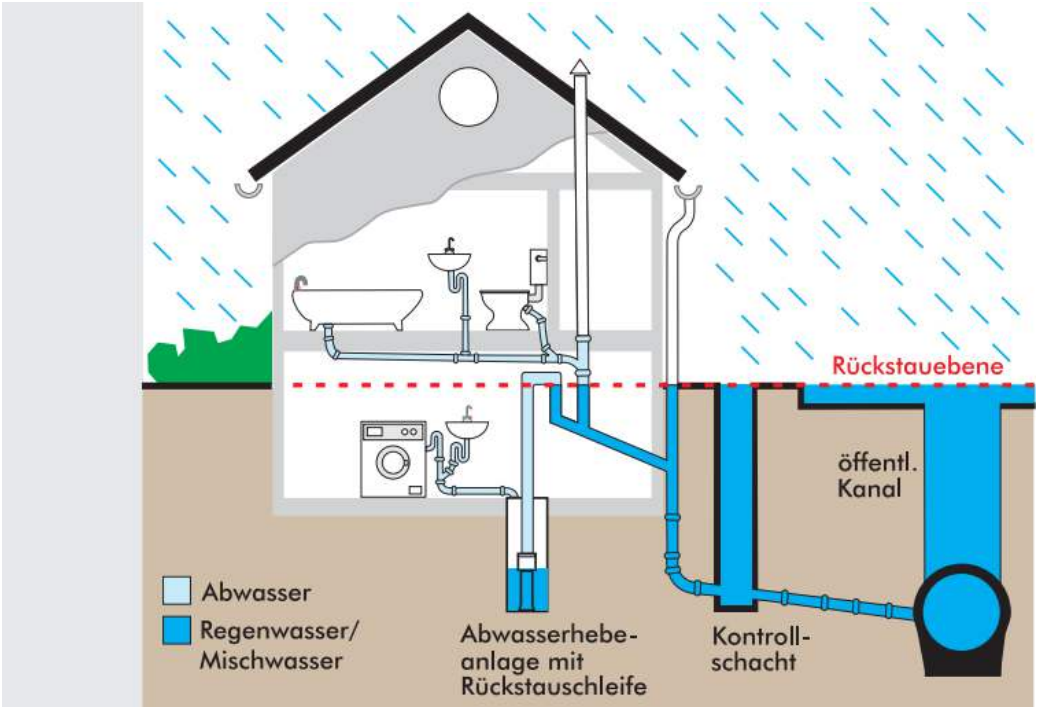

Abbildung: Rückstausicherung durch Hebeanlage, Quelle DWA

Rückstauverschlüsse sind Vorrichtungen, die direkt in Rohrleitungen eingebaut oder in einem Bodenablauf bzw. in einer Ablaufgarnitur integriert sein können. Ein Rückstauverschluss verhindert durch das Schließen das Eindringen von aus dem Kanal drückendem Abwasser. Dabei wird zwischen zwei Arten von Rückstauverschlüssen unterschieden: solche, die Abwasser einer Toilette führen (fäkalienhaltiges Abwasser) und solche, die nur an Leitungen wie Waschbecken, Dusche oder Waschmaschine angeschlossen sind. Bei beiden Arten muss während eines Rückstaus auf die Nutzung aller sanitären Anlagen verzichtet werden, da das Abwasser dann nicht abfließen kann. Außerdem können Rückstauklappen bei falschem Einbau oder Ablagerungen blockieren bzw. auch durch Ratten beschädigt werden und somit nicht mehr zuverlässig funktionieren. Lediglich bei Räumen von untergeordneter Nutzung, d.h., wenn keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden, kann ein Rückstauverschluss eingesetzt werden. Bei der Ausführung des Rückstauschutzes dürfen nur die für den jeweiligen Anwendungsbereich gem. DIN 13564-1 geeigneten Rückstauverschlüsse verwendet werden.

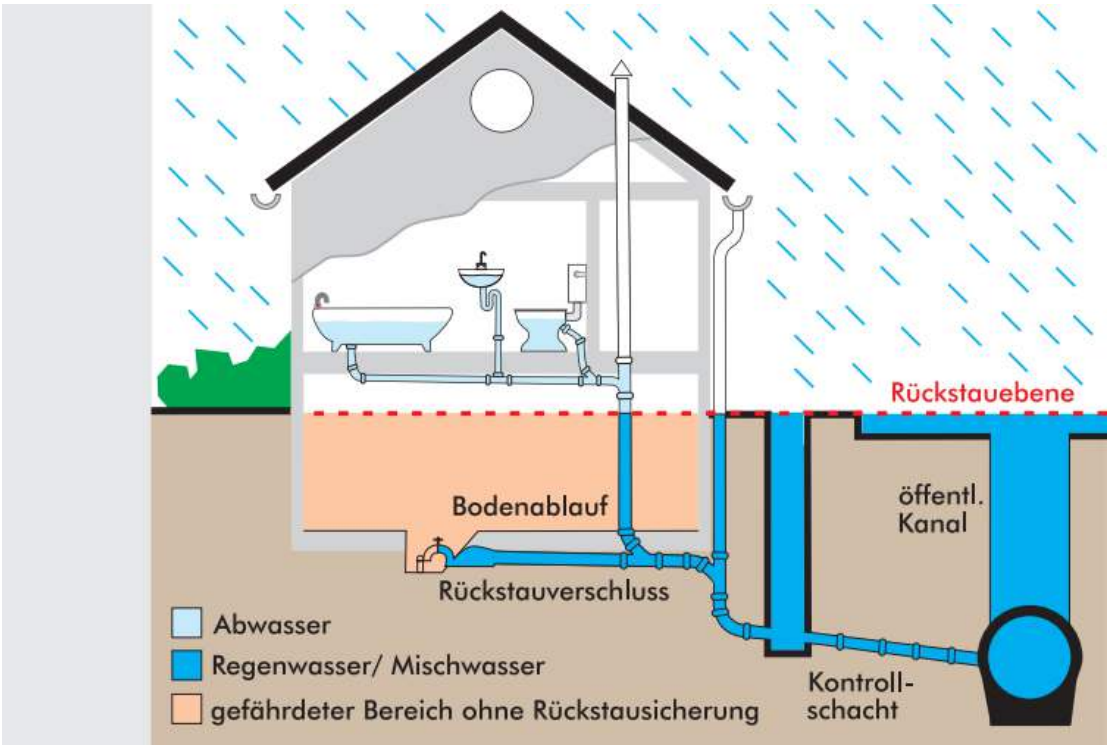

Abbildung: Rückstausicherung durch Rückstauverschluss, Quelle DWA

6. Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Grundstücken

Anstatt Niederschlag schnellstmöglich vom Grundstück abzuleiten, ist es in vielerlei Hinsicht sinnvoller, das Regenwasser dezentral auf dem Grundstück zu bewirtschaften. Je weniger Regenwasser dabei das Grundstück verlässt, desto besser.

Dazu steht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verfügung, welche das Regenwasser zunächst sammeln und dann versickern, verdunsten oder nutzbar machen können. Ist eine Ableitung unvermeidbar, kann diese durch Zwischenspeicherung verzögert werden.

Um eine Regenwasserbewirtschaftung naturnah zu gestalten, ist jedoch nicht nur der entstehende Oberflächenabfluss von Bedeutung, sondern es steht die gesamte Wasserbilanz im Blickfeld. Ziel sollte es sein, eine naturnahe Wasserbilanz zu erreichen.

Für einen naturnahen Umgang mit Regenwasser gibt es vielfältige Möglichkeiten:

- dezentrale Rückhaltung
- Versickerung und Entsiegelung von Boden
- oberirdisches Ableiten
- zentrale Rückhaltung zur verzögerten Ableitung
- Regenwassernutzung.

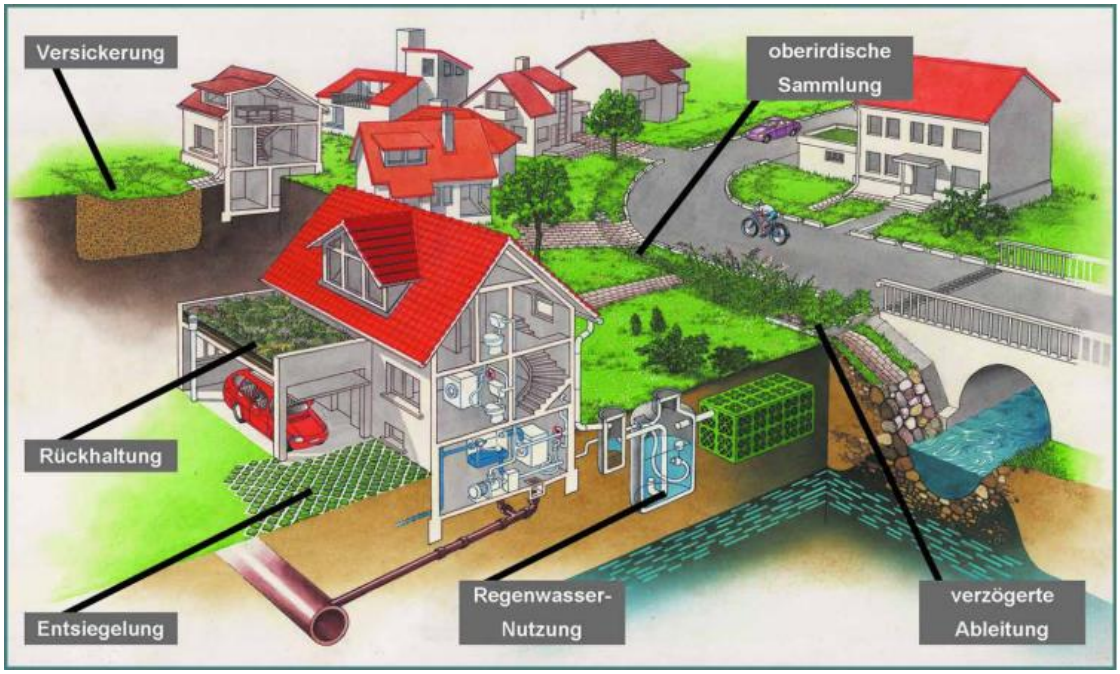

Abbildung: Möglichkeiten zur Regenwasserbewirtschaftung auf privatem Grundstück, Quelle: lfu.bayern

Dezentrale Rückhaltung von Regenwasser

Die Rückhaltung von Regenwasser erfolgt am besten unmittelbar dort, wo es anfällt, also dezentral. Mit einer dezentralen Rückhaltung von Regenwasser wird die Verdunstung gefördert. Dazu eignen sich beispielsweise Gründächer oder Regentonnen.

Versickerung von Regenwasser und Entsieglung von Bodenfläche

Regenwasser versickert normalerweise an Ort und Stelle in den Untergrund und ist der Teil des natürlichen Wasserkreislaufes, der wesentlich zur Neubildung von Grundwasser beiträgt. Das Wasser passiert beim Versickern verschiedene Bodenschichten, die es reinigen und sammelt sich anschließend in der grundwassergesättigten Bodenzone.

Die oberflächige Versickerung kann gefördert werden, indem man die Versiegelung von Flächen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Wenn eine Oberfläche unbedingt befestigt werden muss, kann man mit unterschiedlichen Belägen eine durchlässige Befestigung schaffen. Bei Flächen, die bereits versiegelt sind, sollte eine „Entsiegelung“ oder eine durchlässigere Gestaltung geprüft werden.

Das Einbringen von Regenwasser in den Untergrund mit Hilfe von technischen Versickerungsanlagen wird auch als Versickerung bezeichnet. Im DWA-Arbeitsblatt-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind die Anforderung an folgende Versicherungsanlagen festgestellt:

- Flächen-Versickerung
- Mulden-Versickerung
- Mulden-Rigolen-Versickerung
- Rigolen-Versickerung
- Mulden-Rigolen-System (Mulde mit Notüberlauf in die Rigole)
- Rohr-Rigolen-Versickerung
- Schacht-Versickerung
- Becken-Versickerung

Oberirdisches Ableiten

Regenwasser, das nicht an Ort und Stelle versickert oder zurückgehalten werden kann, muss abgeleitet werden. Eine oberirdische Ableitung in offenen Mulden, bewachsenen Gräben oder Gerinnen fördert die Verdunstung und führt zu wesentlichen Vereinfachungen bei der Errichtung von zentralen, oberflächigen Versickerungsanlagen oder von Einleitungsstellen in ein Gewässer.

Zentrale Rückhaltung zur verzögerten Ableitung

Wenn Regenwasser von größeren Flächen gesammelt wird, fällt gelegentlich mehr Wasser an, als das ableitende Gewässer aufnehmen kann. Mit entsprechenden Bauten wie etwa einem Rückhaltebecken lässt sich Regenwasser dann zentral sammeln und verzögert ins Gewässer ableiten. Solche Anlagen eignen sich auch für öffentliche Flächen.

Nutzung von Regenwasser

Regenwasser kann im Haushalt, Industrie und Gewerbe vielfältig genutzt werden, wenn für das verwendete Wasser keine Trinkwasserqualität erforderlich ist.

- Nur Dachablaufwasser von gering verschmutzten Dächern verwenden
- Feinfilterung des Wassers vor dem Einlass in den Speicher
- Wasserspeicher kühl und dunkel errichten
- Speicherüberlauf möglichst vor Ort versickern
- Dauerhafte, korrosionsbeständige und umweltfreundliche Materialien verwenden
- Verbindung zwischen Trinkwasser- und Regenwassernetz zuverlässig vermeiden, gesetzliche Regelungen zur Kennzeichnung der Leitungen beachten
- Alle Leitungen und Entnahmestellen deutlich kennzeichnen und gegebenenfalls sichern

Hinweise: Wird das aufgefangene Niederschlagswasser oder Grundwasser aus der Eigengewinnungsanlage als Brauchwasser zur Toilettenspülung genutzt, ist ein zusätzlicher Wasserzähler für die Entnahmeleitung durch die DESWA GmbH einbauen zu lassen.

Wenn nicht alles Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleiben kann

Gemäß der Abwassersatzung hat die Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen. Dabei sind vor Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation alle planerischen und baulichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu belassen (soweit schadlos möglich), z.B. durch Versickerung / Verdunstung / Regenwassernutzung / wasserdurchlässige Materialien etc. Sofern durch die vorgenannten Maßnahmen nicht das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleiben kann, ist dies der DESWA planerisch zu begründen und nachzuweisen. Dazu sind der DESWA in Kap. 3 genannten Unterlagen vorzulegen.

- Baugrundgutachten
- Planerischer Nachweis unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten
- rechnerisch minimierte Einleitmenge unter Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten

Nach Prüfung der oberen Nachweise ist eine Einleitung der Restmenge in die Anlagen der DESWA denkbar. Hierzu wird die mögliche Einleitmenge durch die DESWA geprüft und vorgegeben bzw. in einem iterativen Abstimmungsprozess festgelegt. Ggf. ist eine Rückhaltung auf dem Grundstück erforderlich.

7. Grund- und Drainagewasser

Grund-, Quell- und Drainagewasser (sogenanntes Fremdwasser) sind in der Regel unverschmutzt und erfordern insofern keine Abwasserbehandlung. Im Gegenteil, die Verdünnungswirkung dieser Zuflüsse erschweren bzw. verteuern die Abwasserreinigung. Auch unter dem Aspekt des Gewässerschutzes ist eine Ableitung von Fremdwasser möglichst zu vermeiden. Aus diesen Gründen darf Grund-, Quell- und Drainagewasser grundsätzlich nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann nur in Ausnahmefällen bei Bestandsbauten genehmigt bzw. aufrechterhalten werden. Beispielsweise dann, wenn ein Schutz der vorhandenen Bebauung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

8. Industrie & Indirekteinleiter

Als Indirekteinleiter bezeichnet man einen Abwasserproduzenten, der seine Abwässer über die Kanalisation und somit i.d.R. über eine kommunale Kläranlage "indirekt" in die Gewässer einleitet.

Neben Privathaushalten sind zahlreiche Betriebe, insbesondere Gewerbe- und Industriebetriebe, Zahnärzte, Gaststätten und Tankstellen an die Kanalisation angeschlossenen und somit ebenfalls Indirekteinleiter. Diese führen ihre ggf. kritisch belasteten Abwässer über die Kanalisation und öffentliche Abwasseranlage einem Gewässer zu.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 2.1 der ABE, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Der Benutzer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen ABE ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Der genaue Wortlaut ist der ABE § 12 zu entnehmen.

Die Stadt Dessau-Roßlau als untere Wasserbehörde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt. Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt bei bestehenden Anschlüssen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge entsprechend dem Erhebungsbogen zum Abwasserkataster zu benennen (**Indirekteinleitgenehmigung**).

In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Dessau-Roßlau werden durch die DESWA mit den grenzwertrelevanten Indirekteinleitern auf der Grundlage der Kataster **Indirekteinleiter-Verträge** abgeschlossen.

Für Überschreitungen der Mindestanforderungen (ABE, Anhang I) an das einzuleitende Abwasser werden gesonderte Entgelte festgelegt, wenn eine Einleitgenehmigung erteilt wird. Die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge ist in Anhang II Preisliste der ABE beschrieben.

Wird nach der Vorbehandlung ein so hoher Reinigungsgrad erreicht, dass die Einleitung in einen Vorfluter möglich ist, spricht man von Direkteinleitern. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

9. Fettabscheider

Warum ist eine Fettabscheideranlage erforderlich?

Das Vorhandensein von Ölen und Fetten im Abwasser beeinträchtigt den ordnungsgemäßen Betrieb des Kanalnetzes und kann unter anderem zu den folgenden Störungen führen:

- Fettablagerungen in der Kanalisation, die zu Verstopfungen führen kann
- Bildung von aggressiven Säuren durch das Fett, die die Kanalrohre angreifen können
- Zersetzung von Fett, was zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen kann
- Fett bietet einen idealen Lebensraum für Ungeziefer und Krankheitserreger

Fetthaltiges Abwasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Es ist stattdessen auf dem Grundstück über eine Fettabscheideranlage zu behandeln. Die DESWA behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für Reinigungskosten vor, wenn unzulässige Fettmengen eingeleitet werden. Die Pflicht zum Einbau einer Fettabscheideranlage für Gaststätten und sonstige Gewerbebetriebe ergibt sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) § 57 und § 58, des Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 78 und § 79a, den geltenden Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA (ABE) § 57 und § 58 sowie der Indirekteinleiterverordnung.

Welche Betriebe benötigen eine Fettabscheideranlage?

Der Einbau eines Fettabscheiders gilt für Betriebe gewerblicher und industrieller Art, z.B. für:

- Küchenbetriebe und Großküchen, z.B. Gaststätten, Hotels, Mensen, Kantinen
- Grill, Brat- und Frittierküchen
- Essenausgabestellen (mit Rücklaufgeschirr)
- Fleischereien mit und ohne Schlachtung
- Schlachthöfe, Fleisch- und Wurstfabriken
- sonstige Lebensmittelfabriken, in denen fettbeladene Abwässer anfallen
-

Auf den Einbau eines Fettabscheiders kann von Seiten der DESWA GmbH unter Vorbehalt verzichtet werden, wenn:

- in einer Küche oder gastronomischen Einrichtung an keinem Tag im Jahr mehr als 40 Essenportionen zubereitet und ausgegeben werden
- in einer Küche oder gastronomischen Einrichtung an keinem Tag im Jahr mehr als 80 Essenportionen ausgegeben werden und die Zubereitung außerhalb des Betriebes erfolgt
- nur Assietten–Essen ausgegeben wird und keine Abwässer durch die Reinigung von Geschirr anfallen
- nur ein Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren stattfindet sowie bei Bäckereien

Funktionsprinzip eines Fettabscheiders

Die Trennung der abscheidbaren Leichtstoffe, bestehend aus Öl und Fett, sowie der Sinkstoffe wie Schlamm und Speisereste aus dem Abwasser erfolgt nach dem Schwerkraftprinzip. Ein Fettabscheider besteht aus einem Fettsammler, einem Schlammfang und einer Probenahmeeinrichtung. Innerhalb der Anlage wird die Fließgeschwindigkeit des Abwassers verlangsamt, so dass Sink- und Feststoffe zu Boden sinken und sich im Schlammfang absetzen. Gleichzeitig sammeln sich Öle und Fette an der Oberfläche des Fettabscheiders. Aufgrund ihrer geringeren Dichte gegenüber Wasser schwimmen Öle und Fette nach oben. Es bildet sich eine ständig wachsende Fettschicht, die zwischen zwei Tauchwänden (Zulauf- und Ablaufseite) zurückgehalten wird. Das gereinigte, öl- und fettfreie Abwasser fließt in den Kanal.

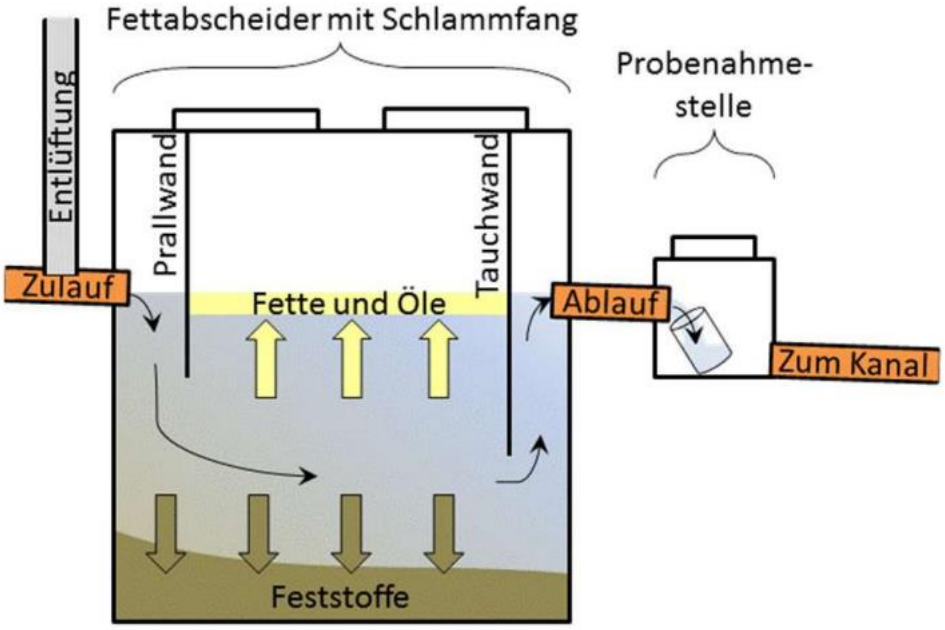

Abbildung: Schematische Darstellung eines Fettabscheiders mit Probenahmestelle, Quelle: Wirtschaftsbetriebe Duisburg

Einbauort und -art von Fettabscheidern

Es empfiehlt sich, Fettabscheider möglichst nahe an der Quelle des fetthaltigen Abwassers zu installieren, um Ablagerungen von Fetten in den Zulaufleitungen zu verhindern. Das Abwasser sollte in einem freien Gefälle zum Fettabscheider geleitet werden, da Pumpvorgänge die Bildung stabiler Emulsionen begünstigen könnten. Solche Emulsionen könnten dann im Fettabscheider nicht mehr effektiv aufgetrennt werden. Es ist wichtig zu beachten, dass nur Abwasser, das Fette enthält, in den Fettabscheider eingeleitet werden darf.

Es gibt zwei verschiedene Einbauarten für Fettabscheider. Es gibt Fettabscheider die unterirdisch in den Boden eingelassen werden und solche, die oberirdisch innerhalb eines frostgeschützten Raumes aufgestellt werden. Die Wahl der Einbauart ist abhängig von den örtlichen Begebenheiten, aber auch von der Abwägung der Vor- und Nachteile.

Die Zugänglichkeit für die Entleerung und Wartung des Abscheiders ist zu berücksichtigen. Die Abscheideranlage ist so einzubauen, dass alle Teile der Abscheideranlage, die regelmäßig kontrolliert und gewartet werden müssen, zugänglich oder mit allgemein verfügbaren technischen Hilfsmitteln erreichbar sind.

Auch Geruchsentwicklungen bei der Entleerung ist ein Aspekt, der unbedingt berücksichtigt werden sollte. Die Belüftung eines Abscheiders selbst ist separat bis über das Dach zu führen. Räume, in denen Fettabscheider aufgestellt werden, müssen ebenfalls über eine ausreichende Belüftung verfügen.

Die Lage der Rückstauebene ist zu beachten. Fettabscheider unterhalb der Rückstauebene sind über eine Hebeanlage zu entwässern. Der Einbau von Rückstauklappen hinter einem Fettabscheider ist unzulässig und auch nicht ratsam.

Hinter einem Fettabscheider ist ein Probenahmeschacht oder -topf einzubauen, um Abwasserproben entnehmen zu können. Für die Probenahme ist ein Höhenversatz erforderlich, da ein einfacher Schacht nicht ausreicht. Gleichzeitig bietet ein Schacht hinter dem Abscheider die Möglichkeit der Zugänglichkeit für Zustandskontrollen.

Bemessung

Nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 sind Fettabscheider nach Art und Menge des zu behandelnden Schmutzwassers zu bemessen. Für die Bemessung ausschlaggebend sind:

- maximaler Schmutzwasserabfluss
- Dichte der abscheidbaren Öle und Fette
- Temperatur des Schmutzwassers
- Einfluss von Spül- und Reinigungsmittel
-

Die richtige Bestimmung der Nenngröße des Fettabscheiders ist besonders wichtig, da:

- eine Überbemessung der Nenngröße zu Faulprozessen und den daraus folgenden Korrosionsproblemen in den anschließenden Leitungen und Geruchsbelästigungen führen kann
- keine ausreichende Abscheideleistung vorhanden ist, wenn der Fettabscheider zu klein gewählt ist.

Genehmigung und Anzeigepflicht

Der Einbau eines Fettabscheiders (auch die Erneuerung einer Anlage) ist eine wesentliche Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage. Gemäß ABE ist in diesem Fall eine Entwässerungsgenehmigung der DESWA einzuholen. Im eigenen Interesse sollte daher rechtzeitig vor dem Einbau eines neuen Fettabscheiders eine Abstimmung mit der DESWA erfolgen. So können nachträgliche Forderungen vermieden werden.

In diesem Fall sind für die Entwässerungsgenehmigung folgende Unterlagen zum Fettabscheider einzureichen:

- Berechnung der Bemessungsgröße des Fettabscheiders
- Entwässerungsplan mit Lage des Fettabscheiders und der Probenahmestelle inkl. Höhenangaben
- Produktinformation / Datenblatt des einzubauenden Fettabscheiders

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den Inspektionsnachweis des Fettabscheiders unaufgefordert bei der DESWA vorzulegen. Für den Fettabscheider ab / einschließlich Nenngröße 10 ist ein Indirekteinleitervertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und der DESWA abzuschließen.

Bestimmungen für Betrieb und Wartung:

Gemäß ABE § 12 ist der Nutzer verpflichtet, Fettabscheideranlage nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Die Abscheidewirkung der Anlage kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Entleerungen, Wartungen und Überprüfungen, sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Bei allen Arbeiten im Rahmen von Betrieb und Wartung sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Entleerung

Die Entleerung und der Abtransport des Abscheidegutes darf nur durch hierfür zugelassene Entsorgungsfirmen vorgenommen werden. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Die Abscheideranlagen sind mindestens **einmal im Monat** zu entleeren und zu reinigen.

Sollten große Mengen Fett oder Schlamm anfallen, so sind die Schichtdicken von Fett und Schlamm durch den Betreiber in kürzeren Zeiträumen zu kontrollieren und bei Bedarf die Entleerung zu veranlassen. Die Entleerungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfangs und des Abscheiders nicht überschritten werden.

Wartung

Die Abscheideranlagen sind mind. **jährlich** entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten.

Überprüfung (Generalinspektion)

Vor Inbetriebnahme der Abscheideranlage, sowie in regelmäßigen Abständen danach (**maximal fünf Jahre**) muss die Anlage durch einen Fachkundigen auf deren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb geprüft werden. Dazu muss diese vorher vollständig entleert und gereinigt werden.

Über die durchgeführten Arbeiten ist ein Prüfbericht, einschl. einer Fotodokumentation unter Angabe eventueller Mängel zu erstellen. Wurden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Eine Vertragsstrafe kann gemäß ABE § 22 ferner verlangt werden, wenn

- die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden,
- die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
- die vorgeschriebene Eigenkontrolle nicht vorgenommen und / oder das Betriebstagebuch nicht geführt wird.

10. Häufige Fragen

1. Warum ist die Beseitigung des Niederschlagswassers so aufwendig?

Der Aufwand für die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser ist erheblich. Im Gegensatz zum Schmutzwasser, dessen Menge im Tagesverlauf nur geringen Schwankungen unterworfen ist, fällt das Niederschlagswasser in unregelmäßigen Mengen und Zeitabständen an. In Belastungsspitzen von oftmals nur wenigen Minuten werden Wassermengen erreicht, die über das 100-fache der Schmutzwassermenge erreichen können. Größe und Fassungsvermögen von Kanalnetz oder zentralen Anlagen, z.B. zur Versickerung des Niederschlages, sind entsprechend groß zu bauen. Die Dimensionen von Schmutzwasserkanälen reichen hierfür bei weitem nicht aus. Um die Kosten nicht ausufern zu lassen, können die Anlagen aber nicht für extreme Starkregenereignisse ausgelegt werden.

2. Wie berechnet sich die Niederschlagswassergebühr?

Nach Fertigstellung des Anschlusses ist die Anlage Berechnungsgrundlage Niederschlagswasser ist ausgefüllt und unterzeichnet, mit einem entsprechenden Plan der eingeleiteten Flächen, an DESWA zurückzusenden.

Die Abrechnung der Niederschlagswasser erfolgt durch die DESWA einmal im Jahr und wird mit nachfolgender Formel errechnet (ABE Anhang III).

Niederschlagsmenge ($m^3/m^2/a$) x abflusswirksame Fläche (m^2) x Entgeltsatz.

Die Niederschlagsmenge wird aufgrund der jährlichen Angaben des Deutschen Wetterdienstes ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt der Niederschlagsmenge der letzten 10 Jahre in Dessau-Roßlau für die zu berechnende Niederschlagsmenge herangezogen. Sollte sich die so ermittelte Jahresdurchschnittsmenge um mehr als 5 % nach oben oder nach unten verändern, wird der neu ermittelte Wert für die Berechnung herangezogen. Basiswert für die Berechnung des Niederschlagsfaktors ab dem 01.01.2022 ist der Durchschnittswert der Jahre 2012–2021.

Für die Dachflächen werden die projizierten Flächen herangezogen und für die versiegelten Grundstücksflächen wird eine Multiplikation „Abflussbeiwert x angeschlossen Grundstücksfläche (m^2)“ vorgenommen.

Im Fall der Installation eines Zwischenspeichers zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf zur Kanalisation gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Mindestgröße des Speichers: 2 m^3 je 100 m^2 angeschlossene Fläche
- Niederschlagswasserentgelt: 35 % der ermittelten Niederschlagsmenge

3. Fallen die Niederschlagswassergebühren auch dann an, wenn das Niederschlagswasser über kurze Entfernungen in öffentliche Abwasseranlagen und dann unbehandelt in ein Gewässer fließt?

Ja, auch in diesem Fall bleibt der Gebührenzahler zahlungspflichtig. Für die Erhebung oder die Höhe der Niederschlagswassergebühren kommt es nicht darauf an, ob Niederschlagswasser in eine Kläranlage oder einen Kanal und dann in ein Gewässer fließt. Entscheidend für die Gebührengerechtigkeit ist, ob ein Teil der öffentlichen Abwasseranlage in Anspruch genommen wird. Bei jeglicher Nutzung fallen Kosten an, die solidarisch auf die einheitliche

Niederschlagswassergebühr umgelegt werden. Auch z.B. der Betrieb von zentralen Regenrückhaltebecken oder die Zahlung von Abwasserabgaben geht jeden Gebührenzahler an und muss solidarisch getragen werden.

4. Ist es für die Niederschlagswassergebühr von Bedeutung, wie viel Regen fällt oder ob ein Schaltjahr vorliegt?

Für Kalkulation der Niederschlagswassergebühren ist es unerheblich, wie viele Tage das zu berechnende Jahr besitzt. Grundlage der Kalkulation sind ausschließlich die prognostizierten jährlichen Durchschnittskosten. Somit spielt auch die Menge des Niederschlagswassers eines Jahres keine Rolle. Bei der Gebührenabrechnung wird der tatsächliche Zeitraum des Anschlusses berücksichtigt.

5. Entfällt die Niederschlagswassergebühr, wenn ich das Niederschlagswasser in einer Zisterne auffange und zur Gartenbewässerung einsetze?

Das alleinige Vorhandensein einer Zisterne ist zunächst ohne Einfluss auf die Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Entscheidend ist, ob die Zisterne an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist (z. B. durch einen Überlauf). Die reine Gartenbewässerung zieht jedoch in keinem Fall den Erlass der Niederschlagswassergebühr nach sich.

Grundsätzlich fällt die Niederschlagswassergebühr auch dann in voller Höhe an, wenn ein Teil des Niederschlagswassers als Gießwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn durch technische Einrichtungen gewährleistet ist, dass ganzjährig nur eine geringe Menge an Niederschlagswasser eingeleitet wird. Details zur Ausnahmeregelung siehe Frage 2 bzw. ABE Anhang III.

6. Warum werden getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben?

Die Entsorgung von Niederschlagswasser ist mit erheblichen Kosten verbunden. Je größer die Fläche eines Grundstückes ist (z. B. Dachflächen oder Parkplätze), umso unpassender wäre die Festlegung der Abwassergebühr allein über den Frischwasserverbrauch. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Niederschlagswasser versickern lassen bzw. nur kleine versiegelte Flächen ihr Eigen nennen, wäre dies ungerecht.

Bei der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr werden die Kostenanteile sachgerecht aufgeteilt. Grundstückseigentümer, die ihr Niederschlagswasser versickern lassen oder verwerten, können darüber hinaus eine verursachergerechte Reduzierung der Oberflächenwassergebühr erzielen. Ebenso sparen Verbraucher, die durch einen sparsamen Umgang mit Wasser weniger aus der Wasserversorgung entnehmen, Schmutzwassergebühren.

7. In welchem Umfang können Abwassergebühren rückwirkend erhoben werden?

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) beträgt die Festsetzungsfrist der Abwassergebühr 4 Jahre mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist. Innerhalb dieser Frist können Gebühren nachträglich erhoben werden, soweit in

diesem Zeitraum eine Gebührenpflicht bestand. Wurden über einen längeren Zeitraum keine Gebühren erhoben, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Eine Verwirkung tritt somit nicht in Kraft.

8. Wenn mir bei der Erteilung von Auskünften zu meiner Grundstücksentwässerungsanlage zusätzlich finanzieller Aufwand entsteht, wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten für diese Untersuchungen trägt grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Mit der Auskunftserteilung erfüllt der Grundstückseigentümer eine ihm obliegende Pflicht.

9. Habe ich Anspruch auf Entschädigung, sollte mein Grundstück wegen Kanalbaumaßnahmen vorübergehend nicht mit dem Kraftfahrzeug erreichbar sein?

Derlei Entschädigungen sind von Seiten des Gesetzgebers nicht vorgesehen. Grundsätzlich werden bei der Planung von Baumaßnahmen alle Anstrengungen unternommen, Beeinträchtigungen der anliegenden Grundstücksinhaber zu vermeiden. Sollten Zufahrtsbeschränkungen unerlässlich sein, stehen dem Grundstückseigentümer keine Ausgleichsansprüche zu.

Der rechtlich geschützte Anliegergebrauch bezieht sich nur auf eine ausreichende Verbindung zur Straße. Allein bei Gewerbegrundstücken gehört hierzu, dass das Grundstück mit Lastkraftwagen sicher und vorschriftsmäßig erreicht werden kann. Privatanliegern steht das Recht zu, Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes zu fordern. Der Anliegergebrauch wird nicht betroffen, sollten Kundenparkplätze durch Änderung von Verkehrsregelungen entfallen. In welchem Umfang im Einzelfall Einschränkungen hinzunehmen sind, richtet sich nach dem jeweiligen öffentlichen Bedürfnis. Grundsätzlich reicht es aus, wenn das Grundstück für die Dauer der Bauarbeiten zu Fuß erreicht werden kann. Eine Erreichbarkeit mit dem Kfz ist bei Wohnbebauung nach der Rechtsprechung nicht erforderlich. Selbst Umsatzrückgänge, aus Baumaßnahmen resultierend, sind bei unvermeidbaren Baumaßnahmen ohne Entschädigungsansprüche hinzunehmen.

10. Kann ich vorgereinigtes Abwasser aus Kleinkläranlagen zum Bewässern des Gartens verwenden?

Die Verwendung vorgereinigten Abwassers zur Gartenbewässerung widerspricht dem Wasserrecht, dem Baurecht und der Hygiene. Anfallendes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigem oder seinen Beauftragten zu überlassen. Dies gilt auch dann, wenn das Abwasser in einer Kleinkläranlage mit nachgeschaltetem Pflanzenbeet vorgereinigt wurde. Das Nutzen des Abwassers zum Zwecke der Gartenbewässerung beeinträchtigt nach Auffassung der Gerichte zudem wasserwirtschaftliche Belange. Unzureichend gereinigtes Abwasser könnte über den Boden in das Grundwasser gelangen. Des Weiteren scheint die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Häusliche Abwässer enthalten auch nach entsprechender Vorreinigung Schadstoffe verschiedener Art (Dauerstadien von Parasiten, Krankheitserreger wie Bakterien, Viren, Wurmeier), die nur durch Erhitzen weitgehend abgetötet oder durch spezielle Filtertechniken aus dem Abwasser entfernt werden können. Chemische Substanzen aus Reinigungs-, Bade- und Putzmitteln gelten als weitere

Gefahr. Auch sie können nicht vollständig durch Mehrkammerkleinkläranlagen mit Pflanzenbeet (Bodenfilter) eliminiert werden.

11. Ist es zulässig, einen Revisionsschacht mit Erdreich zu überdecken und zu bepflanzen?

Nein, dies ist unter keinen Umständen zulässig. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen ist es erforderlich, das Kanalnetz ausreichend zu belüften, da es sonst zu sogenannten Ausfaulerscheinungen und der Bildung explosiver Gase kommen könnte. Lüftungsöffnungen sind daher unerlässlich und seitens der Satzung vorgeschrieben. Ein weiterer Punkt ist die Begehbarkeit des Revisionsschachtes. Um im Havariefall schnell reagieren zu können, ist eine Verbauung, Verschüttung oder Unkenntlichmachung unbedingt zu vermeiden.

12. Warum kann es zu Rückstau oder Überflutung im Gebäude kommen?

Ein Rückstau aus dem Kanal kann immer dann auftreten, wenn die öffentliche Kanalisation das anfallende Abwasser nicht mehr schnell genug ableiten kann. Gründe hierfür sind in der Regel Starkregenereignisse, es können aber beispielsweise auch Abflusshindernisse im Kanal oder Kanalreinigungsarbeiten die Ursache sein.

Insbesondere sintflutartige Regenfälle führen immer häufiger zu Überflutungen und zu einem Rückstau in der Kanalisation. Das liegt daran, dass nicht jeder Starkregen oder Wolkenbruch von der Kanalisation aufgenommen werden kann. Ganz im Gegenteil, denn sind Leistungsfähigkeit und Abflussvermögen der Kanalisation nach den gesetzlich vorgegeben Regenintensitäten ausgelegt, ist ein Anstieg des Wasserspiegels in den öffentlichen Kanälen bei intensiven Starkregen bis an die Geländeoberkante nicht zu verhindern. Dieser Einstau des Kanals kann sich auf die angeschlossenen Grundstücke negativ auswirken, wenn diese nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Denn das eingestaute Abwasser drückt sich vom Straßenkanal über die Anschlussleitungen in die Grundstücksentwässerungsanlage und somit in Richtung der Gebäude. Das Auftreten von Rückstau im öffentlichen Kanal ist demnach kein Planungsfehler, sondern in Deutschland im Interesse einer wirtschaftlich vertretbaren Abwasserentsorgung Methode zur Erhöhung der Abflusskapazität bei Starkregen. Bei der Planung und Ausführung von Grundstücksanschlüssen ist dies durch Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Um Schäden in den Gebäuden zu vermeiden, ist deshalb von den Grundstückseigentümern unbedingt zu prüfen, ob Vorsorgemaßnahmen gegen rückstauendes Wasser, z. B. bei einer Unterkellerung, erforderlich sind.

13. Was sind die Folgen von Rückstau?

Sobald also Waschmaschinen, Toiletten oder andere Entwässerungsgegenstände unterhalb der sogenannten Rückstauebene (die Höhe bis zu der häufiger mit Abwasserandrang zur rechnen ist) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sind Schäden aus Rückstauereignissen zu befürchten. In Dessau-Roßlau entspricht die Rückstauebene dem Straßenniveau an der Anschlussstelle an den Straßenkanal zuzüglich 10 cm. Liegt eine Bebauung z. B. in einer Senke, die bei extremen Regenereignissen durch Überflutung gefährdet ist, sind ggf. zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen eindringendes Oberflächenwasser erforderlich.

Ohne entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen Rückstau haben Starkregen somit unvermeidbare Folgen durch Abwasser, welches durch den öffentlichen Kanal eindringt oder vom Grundstück nicht mehr in den Kanal abgeleitet werden kann. Wichtig ist zu wissen, dass solche

Schäden von Versicherungen in der Regel nicht gedeckt werden, da der allgemein zu erfüllende technische Standard (Rückstausicherung) nicht eingehalten ist. Die mit dem Rückstau verbundenen Überflutungen gefährden Menschen, soweit sie sich in diesen Räumen aufhalten, führen zu durchfeuchteten Wänden, Böden und zerstörtem Hausrat, in der Folge häufig zu Schimmelbildungen und können im Extremfall seuchenhygienisch bedenkliche Zustände verursachen.

14. Wie kann ich mich gegen Rückstau schützen?

Diese Überflutungen von tiefgelegenen Gebäudeteilen können vermieden werden, weil schützende Bauprodukte wie z.B. Hebeanlagen oder Rückstauklappen unterschiedlichster Ausführungen ausreichend auf dem Markt vorhanden sind. Damit können die Ablaufstellen im Gebäude wirksam gegen Rückstau geschützt werden.

Um den Folgen eines Rückstaus zu begegnen und Schäden durch Überflutung von Keller- und Wohnräumen wirksam zu vermeiden, schreiben die maßgebenden DIN-Normen (DIN EN 12056-4, DIN 1986-100) als Standardlösung einen Einsatz von Abwasserhebeanlagen vor.

Oder, soweit im konkreten Fall sinnvoll und zulässig, können alternativ auch geeignete Rückstauverschlüsse installiert werden. Wird ein Rückstauschutz im Gebäude installiert, ist insbesondere darauf zu achten, dass Dieser an der richtigen Stelle eingebaut wird. Liegen angeschlossene Dachflächen „hinter“ dem Rückstauverschluss, kann dies bei geschlossener Rückstauklappe zu Überflutungen im Gebäude durch Regenwasser führen, was von der eigenen Dach- oder Hoffläche nicht in den öffentlichen Kanal ablaufen kann. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die richtige Rückstausicherung verwendet wird. Man unterscheidet zwischen Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges und fäkalienfreies Abwasser. Voraussetzung für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs solcher Anlagen bzw. Bauteile ist aber in jeden Fall eine regelmäßige Wartung.

15. Ich hatte noch nie Rückstau aus dem Kanal. Muss ich mich trotzdem schützen?

Liegen Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene, sind sie nicht ordnungsgemäß gesichert oder entsprechend gewartet und sollte es dennoch bei jahrelangem Betrieb der Anlage nicht zu Rückstauschäden gekommen sein, so ist dies weder eine Garantie, noch besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass es immer so bleibt. Es kann aus den eingangs genannten Gründen jederzeit zum Rückstau in der Kanalisation kommen.

16. Gibt es einen Bestandsschutz für meine Entwässerungsgenehmigung und die damit verbundene genehmigte Einleitung meines Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz, wenn ich Änderungen an meiner Grundstücksentwässerung vornehme?

Nein, bei Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage ist grundsätzlich zu prüfen, ob durch bauliche Veränderungen das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser versickert oder zumindest die Einleitungsmenge reduziert werden kann. Als gesetzliche Grundlage dafür gilt u.a. das Wasserhaushaltsgesetz, sowie die Satzung über Abwasserbeseitigung der Stadt Dessau-Roßlau.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist eine größtmögliche Versickerung anzustreben. Das gering verschmutzte Niederschlagswasser wird mit Schmutzwasser vermengt oder vermischt. Im Anschluss muss das Abwasser aufwendig zur Kläranlage transportiert und dort gereinigt werden. Dabei entstehen u.a. hohe Kosten durch Pumpen des Abwassers und weiteren Betriebsmitteleinsatz, welche in Form von Niederschlagsgebühren auf die Kunden umgelegt werden müssen.

Weitere Aspekte, die für eine Versickerung auf dem Grundstück sprechen, sind zunehmende Extremniederschlagsereignisse, welche das Kanalsystem überlasten und somit zu Überflutungsgefahren führen. Darüber hinaus trägt die Verbringung des Niederschlagswassers vor Ort zur Verbesserung des natürlichen Wasserhaushaltes (u.a. Grundwasserneubildung und Verdunstung) bei.